

## Bekanntmachung

### **Planfeststellung für den Neubau des Streckenabschnittes II der Ortsumgehung Schwarzenbek zwischen dem Zubringer Nord und der K 17 (Grabauer Straße) von Bau-km 1+025 bis Bau-km 4+105**

**Hier: Zweite Planänderung durch**

- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung,
- Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung,
- Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes einschließlich des Materialbandes zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie Aktualisierung der naturschutzrechtlichen Gesetzesbezüge  
z.B. Aktualisierung der Biotoptypen, der faunistischen Daten (Fledermäuse, Haselmäuse, Brutvögel, Amphibien) und der Artenschutzbelange, Überarbeitung der Konfliktanalyse und der artenschutzbezogenen Maßnahmen, Ergänzung der Ergebnisse des Beitrags zu Stickstoffbelastungen des FFH-Gebiets und des Beitrags zur RLuS und WRRL,
- landschaftspflegerische Maßnahme in Panten – trassenfern, zusätzliche Maßnahmenfläche für Knickersatz
- landschaftspflegerische Maßnahme in Behlendorf – trassenfern,
- Überarbeitung des technischen Planung aufgrund neuerer landschaftspflegerischer Belange (Hop-over, Leitzäune für die Fledermäuse, Umplanung des Bauwerkes 1(Radweg- sowie Fledermausüberflughilfe)),
- Aktualisierung der Grunderwerbsunterlagen, Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse, neuer Grunderwerb

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Schwarzenbek, der Gemeinde Grabau, der Gemeinde Grove, der Gemeinde Brunstorf, der Gemeinde Lehmrade, der Gemeinde Panten und der Gemeinde Behlendorf.

- I. Die Niederlassung Lübeck des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein hat die mit Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 ausgelegten und mit Bekanntmachung vom 03. Mai 2012 geänderten Planfeststellungsunterlagen erneut geändert und hierfür ein weiteres Planänderungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Kiel, als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 08. Juni 2016 bis einschließlich 08. Juli 2016**

in der

Stadt Schwarzenbek  
- Bauverwaltung-  
2. OG, Zimmer 411  
Ritter-Wulf-Platz 1  
21493 Schwarzenbek

während der folgenden Zeiten:

Montag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im

Amt Schwarzenbek-Land  
Bürgerbüro, Zimmer 12  
Gülzower Straße 1  
21493 Schwarzenbek

während der folgenden Zeiten

Montag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im

Amt Breitenfelde  
Zimmer 7  
Wasserkrüger Weg 16  
23879 Mölln

während der folgenden Zeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 13 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im  
Amt Sandesneben-Nusse  
Zimmer 2.06  
Am Amtsgraben 4  
23898 Sandesneben

während der folgenden Zeiten  
Montag, Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
- oder nach telefonischer Vereinbarung -

im  
Amt Berkenthin  
„Empfangstresen“  
Am Schart 16  
23919 Berkenthin

während der folgenden Zeiten  
Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Planfeststellungsunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein auch digital einsehbar ([www.lbv-sh.de](http://www.lbv-sh.de)).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

**einschließlich 05. August 2016**

schriftlich (möglichst 3fach zum Aktenzeichen LS 4011-553.32-B 209/B 404-171) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- dem Bürgermeister der Stadt Schwarzenbek, Ritter Wulf-Platz 1,  
21493 Schwarzenbek
- dem Amtsvorsteher des Amtes Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1,  
21493 Schwarzenbek
- dem Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde, Wasserkrüger Weg 16,  
23879 Mölln

- dem Amtsvorsteher des Amtes Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben
- dem Amtsvorsteher des Amtes Berkenthin, Am Schart 16, 23919 Berkenthin oder beim
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, - Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Die Anhörungsbehörde verfügt nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Daher sind Einwendungen, die als E-Mail bei der Anhörungsbehörde eingehen nicht rechtswirksam. Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nicht anonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 140 Abs. 4 S. 6 LVwG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a FStrG).

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Für das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Dieser Feststellung ist eine Vorprüfung gemäß § 3 c UVPG vorgegangen.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, den 25. Mai 2016

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
Betriebssitz  
- Anhörungsbehörde -  
gez. Müller